

Ausbildungsordnung für teilzeitbeschäftigte Kirchenmusiker – Teilbereichsqualifikation Chorleitung – im Erzbistum Köln

Vom 1. September 2003

ABl. EBK 2003, Nr. 270, S. 272;

zuletzt geändert am 14. Dezember 2012 (ABl. EBK 2013, Nr. 50, S. 40)

§ 1

Ziel der Ausbildung

¹Ziel der Ausbildung ist die Qualifizierung zum teilzeitbeschäftigten kirchenmusikalischen Dienst im Teilbereich Chorleitung. ²Die Ausbildung befähigt zum kirchenmusikalischen Dienst entsprechend der „Ordnung der Teilbereichsqualifikation für teilzeitbeschäftigte KirchenmusikerInnen für den Tätigkeitsbereich Chorleitung in der Erzdiözese Köln“.

§ 2

Aufnahmeprüfung

Vor der Zulassung zur Ausbildung steht eine Aufnahmeprüfung in folgenden Fächern mit nachfolgenden Prüfungsinhalten:

1. Klavier:

¹Vortrag von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk. ²Außerdem Vorbereitung und Vortrag eines leichten Klavierstückes, das ca. vier Wochen vor der Aufnahmeprüfung zugeschickt wird.

³Die reine Spielzeit soll die Dauer von 10 Minuten nicht unterschreiten, weil bereits die Aufnahmeprüfung auf Abschlussniveau geprüft wird. ⁴Die Note wird bei Erreichen von mindestens 10 Punkten in das Abschlusszeugnis übertragen.

2. Allgemeine Musiklehre:

Kenntnis von Tonarten, Intervallen, Quintenzirkel, Kadenzten, grundlegenden Fachbegriffen.

3. Gehörbildung:

Hören und Bestimmen von Intervallen im Raum einer Oktave, von Dreiklängen (Dur/Moll), einfachen Rhythmen, Nachsingen und Vom-Blatt-Singen einfacher Melodien.

4. Singen und Sprechen:

Nachweis einer bildungsfähigen Stimme durch Vorlesen eines selbstgewählten Textes, Vortrag eines Gesanges aus dem „Gotteslob“.

§ 3**Zulassung**

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet der Vorsitzende des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses für Kirchenmusiker im Einvernehmen mit der Aufnahmeprüfungskommission.

§ 4**Ausbildungsdauer**

¹Die Dauer der Ausbildung beträgt zwei Jahre.

²In begründeten Ausnahmefällen kann bis zum Ablegen des Examens ein weiteres Unterrichtsjahr gewährt werden.

³Vorangegangene musikalische (Teil-)Abschlüsse können anerkannt werden und eine Verkürzung der Ausbildung bewirken. ⁴Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag des Studierenden der Erzbischöfliche Prüfungsausschuss für Kirchenmusiker im Erzbistum Köln. ⁵Näheres hierzu regeln die Ordnungen „Anerkennung von Schulmusikexamina“ (Amtsblatt Köln, 15.12.1990, Nr. 244) und „Anerkennung von Musikexamina“ (Amtsblatt Köln, 15.4.1996, Nr. 97).

⁶Aufnahme- und Abschlussprüfungen finden in der Regel im Januar statt.

⁷Alle Teilprüfungen müssen spätestens zwei Jahre nach dem regulären Prüfungstermin abgelegt sein. ⁸Andernfalls gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden. ⁹Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Erzbischöfliche Prüfungsausschuss für Kirchenmusiker.

§ 5**Unterrichtsteilnahme**

¹Einzel- und Gruppenunterricht sind verpflichtend. ²Die Teilnahme wird überprüft.

³Jährlich in der Zeit vom 2.–6. Januar (einschließlich Sonn- und Feiertage) findet eine Intensivphase statt. ⁴Die Teilnahme ist verpflichtend.

⁵Einzelheiten sind in § 8 geregelt.

§ 6**Ausbildungsfächer**

¹Die Ausbildung umfasst folgende Unterrichtsfächer:

- Liturgik
- Singen und Sprechen
- Liturgiegesang (lateinisch/deutsch)
- Chorleitung

- Tonsatz (Harmonielehre u. Kontrapunkt)
- Gehörbildung
- Chorpraktisches Klavierspiel
- Musikgeschichte

²Das Fach Klavier wird nicht unterrichtet. ³Wurde bei der Aufnahmeprüfung im Fach Klavier mindestens die Note „gut“ erreicht, so kann diese als Leistungsbewertung auf das Examenszeugnis übertragen werden, da die Anforderungen bereits dem C-Examen entsprechen. ⁴Andernfalls muss der Studierende privaten Klavierunterricht nehmen und die Prüfung nach einem bzw. nach zwei Jahren mit anderen Werken wiederholen.

§ 7

Teilprüfungen

Im Fach Orgelbau, das nur ein Jahr unterrichtet wird, kann nach Ende des Unterrichtsjahres die Abschlussprüfung erfolgen.

§ 8

Zeit und Ort des Unterrichtes

¹Unterrichtszeiten sind die allgemeinen Schulzeiten des Landes Nordrhein-Westfalen.

²Die Schulferien sind unterrichtsfreie Zeiten mit Ausnahme der Intensivphase (siehe § 5, Satz 3).

³Das Ausbildungsjahr beginnt mit dem ersten Samstag im Februar.

1) ¹Der Gruppenunterricht findet in Köln statt. ²Unterrichtszeit ist samstags von 12.30–17.00 Uhr. ³Unterrichtsort ist die Hochschule für Musik Köln.

2) ⁷Der Unterricht im Fach Chorpraktisches Klavierspiel wird in der Regel wöchentlich durch einen jeweils vom Referat Kirchenmusik zugewiesenen Fachlehrer erteilt.

3) ¹Außerdem findet eine auf den gesamten Ausbildungszeitraum angelegte Einführung in die kirchenmusikalische Praxis durch den ebenfalls zugewiesenen Mentor statt. ²Zu diesem Chormentorat gehören auch Chorleiterdienste. ³Konkrete Aufgaben unter Aufsicht des Mentors sind:

- Übernahme von Teilen der Probe in den verschiedenen kirchenmusikalischen Gruppen einer Pfarrgemeinde sowie Dirigate bei deren Auftritten;
- Kantorendienste in der Gemeinde.

4) Ausnahmen in den Fällen § 8, 2 und 3 sind nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Erzbischöflichen Prüfungsausschusses für Kirchenmusiker möglich und schriftlich zu bescheiden.

§ 9**Unterrichtsgebühren**

1Die monatliche Unterrichtsgebühr beträgt 55.– Euro (bei fakultativem Einzelunterricht im Fach Singen und Sprechen 70.– Euro) und ist im Voraus zum Ersten eines jeden Monats an das Erzbistum Köln zu überweisen. 2Kto.-Nr. 55 050 bei der Pax-Bank Köln (BLZ 370 601 93) unter Angabe des Kassenz Zeichens 5-12200-1300.

3Diese Gebühren sind der Teilnehmerbeitrag für den Unterricht, sowie die Unterbringung und die Verpflegung während der Intensivphase und ggf. eines Kennenlernwochenendes, sowie für die Chorbücher und das Lehrbuch „Musik im Gottesdienst“. 4Die Kosten für weitere Lehrmittel hat der Studierende selbst zu tragen.

§ 10**Inkraftsetzung**

1Diese Ordnung tritt mit dem Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. 2Damit erlischt automatisch die Gültigkeit der Ausbildungsordnung vom 1.8.2000 (Amtsblatt Köln, 15.8.2000, Nr. 190)